



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Quellen-Telekommunikationsüberwachung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024

Vorbemerkung des Fragestellers:

Aus einem im Juni 2026 veröffentlichten Bericht des Bundesamtes für Justiz zur Telekommunikationsüberwachung im Jahr 2024 geht hervor, dass es 2024 in Schleswig-Holstein zwei Anordnungen und eine Durchführung des „Kleinen Staatstrojaners“ bzw. der Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO gab.¹

1. Welche Anlassstraftat lag den Anordnungen jeweils zugrunde?

Antwort:

Beiden Anordnungen lag als Anlassstraftat jeweils ein Verbrechen gem. § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG (unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge) zugrunde.

¹https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Uebersicht_TKUE_2024.pdf?blob=publicationFile&v=8, zuletzt aufgerufen am 17.09.2026.

2. Wann erfolgten die Anordnungen und wann wurde die Maßnahme durchgeführt?

Antwort:

Die erste Anordnung datiert vom 5. Juli 2024. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte vom 8. Juli bis zum 1. Oktober 2024.

Die zweite Anordnung datiert vom 1. Oktober 2024. Die Anordnung konnte nicht umgesetzt werden.

3. Aus welchem Grund folgte auf eine der Anordnungen keine Durchführung? Bitte erläutern.

Antwort:

Die zweite Anordnung konnte nicht umgesetzt werden, weil es nicht gelang, die hierfür erforderliche Software auf das Mobilfunkgerät des Beschuldigten aufzuspielen.

4. Wie viele und welche Art von Geräten waren betroffen und wie vielen Personen waren diese Geräte zuzuordnen? Bitte erläutern.

Antwort:

Sowohl die erste Anordnung als auch die zweite Anordnung betraf jeweils ein Mobilfunkgerät eines Beschuldigten.

5. Inwieweit konnte die Quellen-Telekommunikationsüberwachung einen Beitrag zu den Ermittlungen leisten? Bitte erläutern.

Antwort:

Die umgesetzte Anordnung führte im Ergebnis zu einer Entlastung des betroffenen Beschuldigten.